

Die Heimatangehörigkeit der vom Gerichte unehelich erklärten Kinder

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **18 (1921)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gehören vor allem diejenigen, welche zufolge Alters oder sonstiger körperlicher oder geistiger Gebrechen keine regelmäßige Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt haben. Nach meinen eigenen Beobachtungen nimmt zwar die Leitung unserer Arbeitslosenfürsorge diesen gewiß bedauernswerten Leuten gegenüber eine sehr liberale Haltung ein. In Fällen, wo von der Ausübung einer den Namen der Erwerbstätigkeit verdienenden Beschäftigung eigentlich schon lange nicht mehr die Rede sein kann, scheint mir dieses Entgegenkommen fast zu weit zu gehen, hauptsächlich im Hinblick darauf, daß es mit der Zeit dann eben doch zur Ueberweisung des Falles an die Armenpflege kommen muß. Sicherlich ist zu berücksichtigen, daß bei einer so schweren Arbeitslosigkeit, wie wir sie heute über uns ergehen lassen müssen, für diejenigen jede Verdienstmöglichkeit abgeschnitten ist, die in normalen Zeiten doch ab und zu eine vorübergehende Beschäftigung fanden und damit wenigstens einen Teil ihres Lebensunterhaltes aufzubringen vermochten. Wenn man gelegentlich zu hören bekommt, daß auch in unserm Kanton die Fürsorge für diese stark vermindert Arbeitsfähigen stellenweise noch sehr unzureichend sei, so kann dies nicht in Abrede gestellt werden. Daß die finanziell stark beanspruchten, in ihren verfügbaren Mitteln beschränkten Armenpflegern von dieser wohlwollenden Haltung der Arbeitslosenfürsorge nicht befriedigt sind, ist ihnen gewiß nicht zu verargen. Andererseits bedeutet es aber einen schweren Vorwurf gegenüber ihrer Amtstätigkeit, wenn ihnen mit Zug und Recht vorgeworfen werden kann, daß sie für ihre alten und gebrechlichen Gemeindeglieder oft noch in so ungenügender Weise sorgen. Und nun gar die zweite Gruppe der von der Arbeitslosenfürsorge Ausgestoßenen: die Haltlosen, die Niederlichen, die Arbeitscheuen, die Landstreicher, Gelegenheitsarbeiter, Psychopathen, all' diese Deklassierten, die, wenn überhaupt, immer nur kurze Zeit arbeiten, nirgends aushalten, von Bettel, Lug und Trug leben, die immer und immer wieder allein oder mit ihren Familien den Armenbehörden „lästig“ werden. Sind es nicht dieselben, die chronisch, aus eigenem Antrieb, mit dem Armentransport oder dem polizeilichen Schub in der Heimatgemeinde auftauchen, nach gelegentlichem Aufenthalt im Armenhaus oder dem „Sprücheli“, mit dem „Heuflicker“ oder dem Armenbillet wieder auf die Menschheit losgelassen werden. Wenn wir bei den Demonstrationen der Arbeitslosen, oft gerade bei den lautesten Schreien, so manche dieser Gestalten wieder erkennen, müssen wir nicht eingestehen, daß ihr Protest, so lächerlich er berühren mag, in einem gewissen Sinne nicht unberechtigt ist? Haben wir wirklich mit allen Mitteln, die uns zu Gebote stehen, versucht, sie rechtzeitig auf andere Wege zu bringen? Haben wir nicht so oft aus finanziellen Bedenken die nötigen fürsorglichen Maßnahmen, unvermeidlich gewordene Anstaltsversorgungen, versäumt? Meine Herren! Angesichts der herrschenden Arbeitslosigkeit erwächst den Armenpflegern erneut die ernste Pflicht, sich der nicht befürsorgten Arbeitslosen anzunehmen, wie groß auch immer die Schwierigkeiten sein mögen. (Schluß folgt.)

Die Heimatangehörigkeit der vom Gerichte unehelich erklärten Kinder.

Nach Art. 324, Abs. 1 des Zivilgesetzbuches erhalten die unehelichen Kinder die Heimatangehörigkeit ihrer Mutter. Die Auslegung dieser Bestimmung im Falle des Art. 256, Abs. 2 Z. G. B., hat zu einem Streitfall geführt, dessen Erledigung für die Armenbehörden von Interesse ist.

Die ledige S. M., von Z., St. Zürich, verheiratete sich mit F. G., von R., St. Zürich. Zwanzig Tage nach der Trauung gebar sie eine Tochter. Die Armen-

behörde N. focht die Ehelichkeit dieses Kindes gemäß Art. 256, 2 Z. G. B. an und drang mit der Klage durch. Die Gemeinderatskanzlei von N. verweigerte darauf die Ausstellung eines Heimatscheines für das Kind, indem sie geltend machte, dieses sei nicht nach N., sondern nach Z., der ursprünglichen Heimatgemeinde seiner Mutter zuständig. Die Direktion des Innern wies aber den Gemeinderat N. an, das Kind als Bürgerin eintragen zu lassen, und der Regierungsrat bestätigte diese Verfügung. Den ihr zugrunde liegenden Erwägungen ist zu entnehmen: Der Hauptstandpunkt der Rekurrentin, daß Art. 324 Z. G. B. so auszulagen sei, daß ein uneheliches Kind nicht nur den angestammten Familiennamen, sondern auch die angestammte Heimatangehörigkeit der Mutter erhalte, kann nicht richtig sein. Schon die alten kantonalen Privatrechte enthielten ohne Ausnahme den Grundsatz, daß uneheliche Kinder, die zu ihrem Vater in kein standesrechtliches Verhältnis treten, dem Bürgerrecht der Mutter zurzeit der Niederkunft folgen. Wenn daher Art. 324, Zivilgesetzbuch, bei der Heimatangehörigkeit im Gegensatz zum Namen das „angestammt“ nicht vorsieht, so ist das Zivilgesetzbuch damit einem allgemein anerkannten Grundsatz gefolgt und es geht nicht an, auf dem Wege der Interpretation und entgegen dem Gesetzeswortlaut, diesen Rechtsatz zu ändern.

Auch eine Gesetzeslücke, wie von der Rekurrentin in zweiter Linie geltend gemacht wird, liegt in Art. 256, Abs. 2 Z. G. B. nicht vor. Von einer solchen Lücke kann nur dann gesprochen werden, wenn das Gesetz auf eine Rechtsfrage überhaupt keine Antwort gibt. Im vorliegenden Falle gibt aber das Gesetz eine Antwort, wenn diese auch allerdings nicht ganz mit dem in Übereinstimmung steht, was Art. 256 erwarten ließe. Aus der Zweckbestimmung des Artikels ließe sich (wie im einzelnen ausgeführt wird) eine eindeutige und widerspruchsfreie Ergänzung der angeblichen Gesetzeslücke überhaupt nicht ableiten; und auf der andern Seite ist es auch nicht richtig, wenn gesagt wurde, daß Art. 256, 2 durch die vorliegende Auslegung ganz zweck- und sinnlos werde. Für die Heimatgemeinde besteht auch ohne Bürgerrechtsfolge ein wesentliches Interesse am Statuz des Kindes wegen der Ansprüche gegen den unehelichen Vater. Absatz 2 des Artikels ermöglicht überdies die Anfechtung der Ehelichkeit auch nach Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Frist. N.

Bern. Die kantonale Armenkommission (Präsident von Amtes wegen: der Armendirektor, Hr. Reg.-Rat Burren) hielt am 27. Dezember 1920 ihre ordentliche Jahresitzung ab. Haupttraktandum war die Beschlusfassung über die Verwendung des in § 55 A. G. vorgeesehenen Kredites von 20,000 Fr. für Hilfeleistung bei Unglücksfällen, gegen welche keine Versicherung möglich ist. Darüber hinaus standen der Kommission noch 10,000 Fr. aus dem Notstands-fonds zur Verfügung. Aus 27 Gemeinden von 7 Amtsbezirken lagen 284 Schatzungsprotokolle mit einer Gesamtschadenssumme von Fr. 274,872. 50 vor Schadensfälle, welche Staat, Gemeinden, Korporationen, Aktiengesellschaften und Private mit einem reinen Steuerkapital von über 20,000 Fr. betreffen, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, so daß die genannte Summe auf Fr. 237,302. 50 zurückgeht. Es war der Kommission möglich, den Geschädigten der I. Steuerklasse (bis 5000 Fr.) 10 %, der II. Klasse (5—10,000 Fr.) 8 %, der III. Klasse (10—15,000 Fr.) 6 % und der IV. Klasse (15—20,000 Fr.) 5 % des Schadens auszurichten. Mit dem nicht aufgebrauchten Rest des Kredites wird die kantonale Armendirektion nach den gleichen Grundsätzen einige Schadensfälle erledigen, über die zurzeit noch kein Schatzungsprotokoll vorliegt. St.